

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640



Erscheint seit dem Jahre 1841

Wilsdruff, am 11. August 1922.

Preis: 10 Pf. für die 6 wöchentliche Ausgabe oder deren Raum, Resten, die 2 wöchentliche Ausgabe 20 Pf. ...

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Häffig, für den Inserenten: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff. Nr. 189 Dienstag den 15. August 1922. 81. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Der 18. Nachtrag zur Gemeindeverordnungsordnung für die Stadt Wilsdruff vom 5. März 1916, Hundesteuer betreffend, hat die oberbehördliche Genehmigung gefunden. Der Nachtrag liegt zu jedermanns Einsicht 14 Tage lang in der Ratskanzlei (Zimmer 14) aus.

Kleine Anzeigen

haben im „Wilsdruffer Tageblatt“, das einen weitverbreiteten u. kaufkräftigen Leserkreis besitzt, große Wirkung.

Kleine Zeitung für eilige Leser.
Bei den Londoner Beratungen hat Lloyd George neue Vorschläge für die Garantien eines Moratoriums vorgelegt, über die jedoch noch keine Einigung erzielt werden konnte. ...

Land ausdrücklich anguerkennen und dabei insbesondere auf die Tatsache Bezug genommen, daß die amerikanische Regierung auf Erlastung der Militärpersonen sowie der den amerikanischen Kriegsgefangenen und ihren Angehörigen und den Familien der Mobilisierten gezahlten Unterstützungsgelder ausdrücklich verzichtet hat.

nen als einen Schlag ins Wasser und bemerkt, daß abgesehen von dem in Sicherheit gebrachten beweglichen Vermögen kein deutsches Eigentum mehr in Elsaß-Lothringen vorhanden sei. Von den Retorsionen würden nur einige zurückgebliebene deutsche Arbeiter betroffen. Die Ausweisung weiterer 500 Deutscher wird angekündigt für den Fall, daß die französischen Forderungen nicht erfüllt werden.

Eine Ermunterung.

Begreiflich, daß es nicht bloß in Berlin und nicht bloß bei den hinter der Reichsregierung stehenden Parteien einen sehr guten Eindruck gemacht hat, daß der Präsident der Vereinigten Staaten es für richtig befunden hat, dem Reichspräsidenten Ebert zum Verfassungstag telegraphisch zu gratulieren. Die Kundgebung spricht von der „Wiedertehr des Tages, an dem Deutschland die republikanische Staatsform angenommen hat“.

Amerikas Verantwortung.
Ein Berliner Pressevertreter sprach mit dem amerikanischen Anwalt für internationales Recht und Wirtschaftsprüfer, Malcolm Sumner, der kürzlich in Berlin eingetroffen ist. Herr Sumner erklärte, er finde den gleichzeitigen Willen zum wirtschaftlichen Wiederaufbau bei Lloyd George und bei Hoover, deren Politik auf die Verhütung eines Zusammenbruchs des Deutschen Reiches gerichtet sei.

Nahrung an die zivilisierte Menschheit.
Der Bund der Auslandsdeutschen E. V., der Hilfsbund der Elsaß-Lothringer im Reich, der Deutsche Ostbund, der Reichsverband der Kolonialdeutschen und der Wiederaufbauverein in Hamburg veröffentlichen eine gemeinsame Erklärung, in der es heißt: Frankreich verlangt, daß die Rot und die Weißkollaborateure derer, die es in völkerrechtswidriger Weise ihres Privateigentums beraubt hat, auf unabsehbare Zeit verhaftet und damit verhaftet wird.

Die englischen Einigungsvorschläge.

Poincarés Wunsch nach der Ruhrhilfe.
Das Kompromiß, das man von den Londoner Beratungen erwartet, ist immer noch nicht gefunden. Nach offiziellen Auskünften sollen die britischen Vorschläge folgendenmaßen lauten:
Deutschland erhält ein Moratorium für seine Barverpflichtungen bis zum 31. Dezember 1922. Es muß dagegen alle seine Sachlieferungen ausführen, besonders die Lieferung von Holz und Kohlen. Dieses Moratorium werde unter folgenden Bedingungen bewilligt werden: ...

Die Ausweisungen aus dem Elsaß.

Der französische Rechtsbruch.
Nachdem der Reichsregierung die Nachricht aus Paris von der Überreichung der französischen Note zugegangen, welche die Ausweisung deutscher Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen bestätigte, begannen alsbald die Beratungen über die gegen dieses brutale französische Vorgehen zu ergreifenden Maßnahmen.
Die Ausweisung der 500 Deutschen, die mit ihren Angehörigen etwa 1500 Personen repräsentieren, soll ohne Zwischenfall vor sich gegangen sein. Beim Verlassen des elsaßischen Gebietes durften sie 30 Kilogramm Gepäck mitnehmen, die Verbeiratenen 10 000 Mark, die Ledigen die Hälfte. Wie mehrere Pariser Blätter melden, seien die Retorsionen gegen deutsche Depots in Elsaß-Lothringen ergebnislos geblieben, weil drei Viertel aller Depots rechtzeitig abgehoben und Schweizer Banken überwiesen worden sind. Das „Echo National“ bezeichnet die Retorsio-

Das Berliner Abkommen mit Bayern.

Annahme im bayerischen Ministerrat.
München, 12. August.
Der bayerische Ministerrat ist heute vormittag zusammengetreten, um über das Ergebnis der Berliner Beratungen Beschluß zu fassen. Später traten zu diesem Zweck auch die Führer der Koalitionsparteien zusammen. Nach vorläufig nichtamtlichen Mitteilungen soll im Ministerrat das Berliner Ergebnis im ganzen und in allen Einzelheiten gutgeheißen worden sein. Dagegen sollen gewisse Einzelheiten — jedoch nicht von wesentlicher Bedeutung — insbesondere betreffend das Reichskriminalgesetz Abänderungssache bei einzelnen Koalitionsparteien gezeitigt haben.
Der Inhalt der Vereinbarungen.
Das Ergebnis der Besprechungen zwischen der deutschen Reichsregierung und der bayerischen Staatsregierung ist nunmehr amtlich veröffentlicht worden. Danach erklärt sich die bayerische Staatsregierung bereit, die am 24. Juli erlassene Verordnung zum Schutze der Verfassung der Republik spätestens am 18. August aufzuheben. Die Reichsregierung gibt Erklärungen zur Ausübung des Gesetzes zum Schutze der Republik, hauptsächlich über das gerichtliche und polizeiliche Verfahren und erklärt die Besorgnis, daß die Politik der Reichsregierung unannehmlich darauf gerichtet sei, die Zuständigkeiten der Länder fortschreitend einzuschränken und das Reich immer mehr zum Einheitsstaat zu gestalten, für vollständig unbegründet. Die Reichsregierung wolle nicht über die verfassungsmäßigen Befugnisse des Reiches hinaus Hoheitsrechte der Länder an sich ziehen. Sie sei der Überzeugung, daß die einzelstaatliche Gliederung der reichen Mannigfaltigkeit deutschen Lebens und deutscher Kultur entspricht und daß die Pflege des Stammesbewußtseins in den Einzelstaaten die beste Gewähr freudiger Einordnung in das Ganze der Nation sei.

Von diesem guten Voratz zeugt auch das deutsch-amerikanische Abkommen, das in Berlin am 10. August „zur Verwirklichung des Friedensvertrages vom 25. August 1921“ unterzeichnet worden ist. Es ist dazu bestimmt, alle materiellen Entschädigungsfragen aus der Kriegszeit vor eine gemischte Kommission zu verweisen — anders also, als mit den Entschädigungsforderungen anderer europäischer Gegner aus dem Weltkrieg verfahren wurde. Hier wurden einseitige Forderungen für richtig gehalten, und wo, auf begrenzten Teilgebieten, schiedsrichterliche Entscheidungen vorgezogen waren, hat man für eine solche Zusammenziehung dieser Gerichte gefordert, daß selbst ganz unerhörte finanzielle Forderungen anerkannt werden — selbstverständlich immer zu Lasten Deutschlands. Von beiden Seiten wird je ein Kommissar ernannt, und ein gemeinsamer zu bestimmender Unparteiischer soll in den Fällen entscheiden, wo die beiden Kommissare zu keiner Einigung gelangen. Die deutsche Regierung hat in diesen sofort ihrerseits auf das Mitbestimmungsrecht für diesen Unparteiischen verzichtet und die Vereinigten Staaten gebeten, ihrerseits die Wahl vorzunehmen. Sie tat dies im Vertrauen darauf, daß die Washingtoner Regierung bereit ist, den ganzen Bereich dieser Fragen in entgegenkommender und gerechter Weise zu behandeln, wofür sie auch schon sichtbare Beweise geliefert habe. Damit kommt wohl auch eine gerechte Entscheidung über das in Amerika noch festliegende deutsche Eigentum in Frage. Sie hat nicht gezögert, die großzügige Art der letzten amerikanischen Nachhaber im Verkehr mit Deut-